

KOMPASS

FEB 26

DER WEGWEISER FÜR EXPORTWELTMEISTER

TOP-THEMA

Einfuhrverfahren – so klappt es
mit Ihren Importen!

► Seite 8

EXPORTKONTROLLE

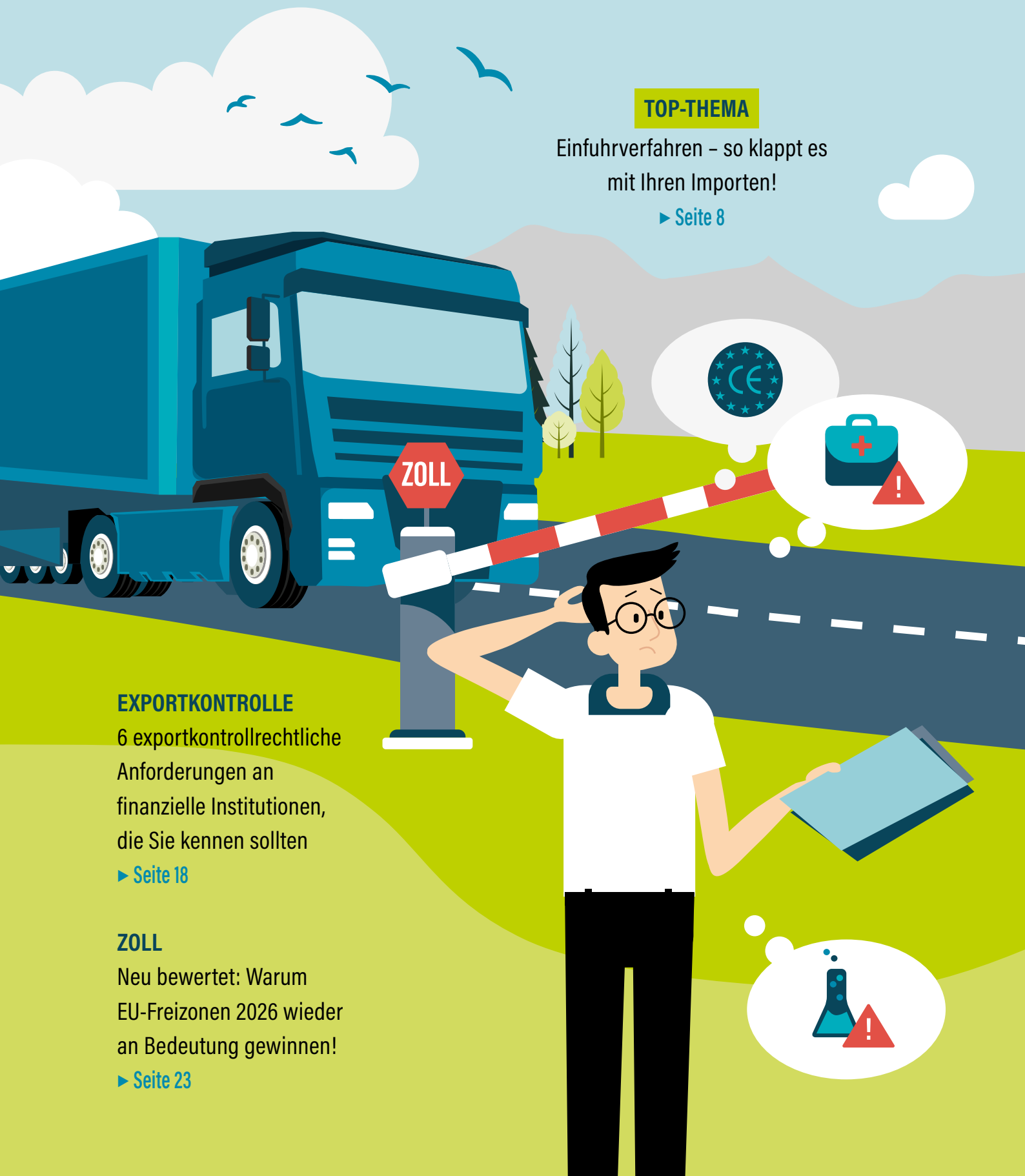
6 exportkontrollrechtliche
Anforderungen an
finanzielle Institutionen,
die Sie kennen sollten

► Seite 18

ZOLL

Neu bewertet: Warum
EU-Freizonen 2026 wieder
an Bedeutung gewinnen!

► Seite 23



Ihre ZOLEX-Experten



Karsten Draeck vereint als langjähriger Zoll- und Exportkontrollbeauftragter interdisziplinäres Fachwissen in vielen Waren- und Forschungsbereichen. Seine umfassende Expertise im Compliance-Bereich unterstützt internationale Handels- und Sicherheitsprozesse.



Svenja Sausen ist Dipl.-Finanzwirtin (FH) und arbeitet seit 2003 im Bereich Zoll & Außenwirtschaft. Sie verfügt über langjährige Praxiserfahrung aus Zollverwaltung, Expresslogistik und Industrie, die sie sowohl in Fachartikeln als auch in Schulungen weitergibt. Seit Anfang 2025 entwickelt und produziert sie digitale Schulungen bei der PASANI Academy.



Holger Schmidbaur konnte durch sein Studium bei der Bundeszollverwaltung und späteren Einsatz als Zollbeamter die verschiedenen Rechtsbereiche von der Pike auf erlernen. Als Regional Head of Customs Europe organisiert und steuert er aktuell mit seinen 79 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die verschiedenen Länder dieser Region. Vor dieser Funktion hat er als Zoll- und Außenwirtschaftsordinator in der Automobilbranche 27 europäische Werke betreut bzw. als Global Customs & Trade Manager in der Schweiz eine neu geschaffene Stelle mit fachlicher Expertise ausgefüllt und eine Organisation geschaffen. Als Inhaber des Allgäuer Zoll & Verbrauchsteuer Zentrums berät er Mandanten aller Branchen und Unternehmensgrößen.



Julianna Straib-Lorenz Plötzliche Nachzahlungen, Prüfungen und Lieferstopps treffen viele Unternehmen schwer. Lassen Sie uns gemeinsam Lösungen finden, bevor es teuer wird. Nicht sicher, ob alles passt? Ich biete Ihnen einen kurzen Check und eine fundierte Einschätzung an – eine kurze Mail an den Verlag genügt. Julianna Straib-Lorenz – Ihre Unternehmensberaterin, Autorin und Dozentin mit mehr als 16 Jahren Erfahrung.



Sabine Wazlawik ist Dipl.-Finanzwirtin mit mehr als 10 Jahren Erfahrung im Zollbereich. Durch die tägliche Nähe zu sämtlichen Herausforderungen und Fragestellungen des Zollrechts und Außenhandels ist sie Expertin auf diesem Gebiet und unterstützt Sie als Leser*in mit ihren praktischen Tipps.

Fragen Sie die Expertin

?!

Sie haben eine konkrete Frage?
**Wenden Sie sich gerne direkt an unsere
 Expertin. Wir helfen Ihnen weiter!**

✉ julianna@kompass-export.de



„Sie hören von meinem Anwalt!“

Berit Schmitz-Beckers,
Produktmanagerin mit einer
Begeisterung für Kommunikation
und interkulturelle Kompetenz



Liebe Exportverantwortliche,

ganz ehrlich: Wenn ich mir meiner Sache sicher bin, lasse ich mich auch gerne mal auf einen Konflikt ein. Dabei geht es mir gar nicht so sehr ums „Rechthaben“, sondern vielmehr darum, meine Argumente darzulegen und die Haltung, die meiner Position zugrunde liegt, zu wahren. Na gut – wenn man am Ende Recht behält, tut das auch nicht weh.

Aber ein Streit bringt immer auch Risiken mit sich, und deshalb ist es gut, sich vorher genau zu überlegen, ob es nicht auch noch andere Möglichkeiten gibt, sich einig zu werden. Das ist zum Beispiel der Fall, wenn der Zoll Ihre Warentarifnummer ablehnt. Natürlich ist Ärger in einem solchen Fall vorprogrammiert: Man hat die entsprechende Nummer ja nicht zufällig gewählt, und mehr Aufwand bedeutet die Klärung nun auch noch. In der heutigen Ausgabe haben wir 5 Schritte für Sie zusammengetragen, die Sie gehen können, bevor Sie Ihre Anwaltskanzlei kontaktieren.

Viel Spaß beim Lesen!

Berit Schmitz-Beckers

PS: Sie haben eine konkrete Rückfrage zu einem Artikel oder einem Themengebiet aus dem Bereich Zoll & Export? Unsere Expertin Julianna Straib-Lorenz hilft Ihnen gerne weiter: julianna@kompass-export.de



Inhalt

3 Editorial

Kurz & Knackig

5 Zoll 2030: Ein Zukunftsprojekt für die Zollabwicklung

6 Diese neue TARIC-Maßnahmeart 415 müssen Sie beachten

Top-Thema

8 Einfuhrverfahren – so klappt es mit Ihren Importen!

Ländersteckbrief

14 Japan

Exportkontrolle

18 6 exportkontrollrechtliche Anforderungen an finanzielle Institutionen, die Sie kennen sollten

Zoll

23 Neu bewertet: Warum EU-Freizonen 2026 wieder an Bedeutung gewinnen!

Leserfrage

26 „Wie gestalte ich eine professionelle Dokumentation zur Exportkontrolle?“

Warentarifierung

28 Der Zoll hat Ihre Warentarifnummer abgelehnt? Dann nutzen Sie diese Möglichkeiten!

Arbeitshilfe des Monats

32 Lieferantenerklärung – mit dieser Checkliste denken Sie an alle wichtigen Punkte!

Englisch- und Vokabeltraining

34 Good ways to break bad news

IMPRESSUM

Verlag VNR Verlag für die Deutsche Wirtschaft AG, Theodor-Heuss-Straße 2-4, 53177 Bonn **Kontakt** 0228-9550-160 (Kundendienst)

E-Mail berit@kompass-export.de **Internet** www.kompass-export.de **Vorstand** Richard Rentrop, Bonn **Redaktionell Verantwortlicher** Martin Grashoff, VNR Verlag für die Deutsche Wirtschaft AG, Theodor-Heuss-Straße 2-4, 53177 Bonn **Produktmanagement** Berit Schmitz-Beckers, Bonn **Layout und Grafik** Viploria, München; Kreativbüro 2D, Magdeburg **Redaktion** Julianna Straib-Lorenz, Bühl **Druck** Warlich Druck Meckenheim GmbH, Am Hambuch 5, 53340 Meckenheim **ISSN** 2700-9165; Dieses Produkt besteht aus FSC®-zertifiziertem Papier. Alle Angaben in „Kompass“ wurden mit äußerster Sorgfalt ermittelt und überprüft. Sie basieren jedoch auf der Richtigkeit uns erteilter Auskünfte und unterliegen Veränderungen. Eine Gewähr kann deshalb nicht übernommen werden. „Kompass“ ist eine Marke von ZOLEX.



Zoll 2030: Ein Zukunftsprojekt für die Zollabwicklung

Mit der Initiative „Zoll 2030“ gibt sich die Zollverwaltung einen Fahrplan für die kommenden Jahre. So sollen die Prozesse an die Herausforderungen einer globalisierten und digitalisierten Welt angepasst werden. Das Zukunftsprojekt soll den Zoll moderner, effizienter und nachhaltiger machen. Hier erfahren Sie, wie sich der Zoll in den nächsten Jahren modernisiert.

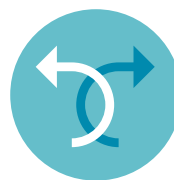
Von Markus Graef



Digitalisierung im Fokus

Bis zum Ende des Jahrzehnts soll eine vollständig digitalisierte Zollabwicklung etabliert werden. Geplant sind u. a.:

- **Ein zentrales Zollportal:** Unternehmen sollen bis zum Jahr 2030 alle Zollformalitäten über eine einheitliche digitale Plattform abwickeln können.
- **Automatisierte Kontrollprozesse:** Künstliche Intelligenz (KI) wird künftig eine zentrale Rolle bei der Überprüfung der Lieferungen und der Risikoanalyse spielen.
- **Blockchain-Technologie:** Lieferketten sollen durch Blockchain sicherer und transparenter werden.



Mehr Effizienz und Flexibilität

Mit den geplanten Reformen soll der Zoll bis 2030 an die dynamischen Anforderungen des Welthandels angepasst werden:

- **Internationale Zusammenarbeit:** Der Zoll soll durch eine stärkere Vernetzung schneller und flexibler reagieren können.
- **Agile Strukturen:** Arbeitsprozesse werden optimiert, um flexibler auf Krisen wie Pandemien reagieren zu können.
- **Modernisierung der Arbeitsplätze:** Um den Zoll für zukünftige Herausforderungen zu rüsten, werden neue Technologien und optimierte Prozesse eingesetzt.



Nachhaltigkeit als Leitmotiv

Ein weiteres Kernziel von „Zoll 2030“ ist die Förderung nachhaltigen Handelns. Bis 2030 soll der Zoll mehr Verantwortung für den Umwelt- und Klimaschutz übernehmen. Hierzu sind geplant:

- **Erleichterungen für grüne Technologien:** Unternehmen, die nachhaltige Technologien importieren, sollen von vereinfachten Verfahren profitieren.
- **Kontrolle von Umweltstandards:** Bis 2030 wird der Zoll verstärkt darauf achten, dass Importe internationalen Umweltstandards entsprechen.
- **CO₂-basierte Abgaben:** Produkte mit einem hohen CO₂-Fußabdruck sollen künftig mit höheren Zöllen belegt werden.

★ FAZIT

Unternehmen können sich auf vereinfachte Verfahren, mehr Transparenz und Nachhaltigkeit freuen. Die Richtung ist klar: Bis 2030 soll der Zoll zu einem digitalen, agilen und nachhaltigen Partner der Wirtschaft werden.



Diese neue TARIC-Maßnahmeart 415 müssen Sie beachten

Am 29.10.2025 wurde im TARIC und damit auch im Elektronischen Zolltarif (EZT) eine neue Maßnahmeart mit der Nummer 415 „Amtliche Kontrolle – Pflanzen“ eingeführt.

Von Julianna Straib-Lorenz

Was bedeutet das für Ihre Einfuhren?

Sie dürfen betroffene Waren nur einführen, wenn sie den amtlichen Kontrollen unterzogen und im GGED-PP (Codierung C085) erfasst sind. Die Pflicht ergibt sich aus Artikel 47 Abs. 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2017/625 i. V. m. Artikel 72 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/2031. Jede von Maßnahme 415 betroffene Ware muss künftig mit einem Zusatzcode (ZC) angemeldet werden, der in Spalte 1 des Anhang XI Teil A DVO definiert ist. Über den entsprechenden Fußnoten-Link im TARIC-Eintrag können Sie die genaue Warenbeschreibung abrufen.



Zusätzlich zur bekannten Codierung C085 (GGED-PP) werden 3 neue TARIC-Codierungen eingeführt:



Y122 – Waren mit Ursprung in Russland aus einer anderen als der in Anhang XI Teil A VO 2019/2072 genannten Region



Y146 – Ausnahme für zu wissenschaftlichen Zwecken bestimmte Erzeugnisse (Art. 48 Abs. 1 VO 2016/2031)



Y979 – Ausnahme für Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und Gegenstände im persönlichen Gepäck von Reisenden (Art. 7 Buchst. d VO 2019/2122)

! ACHTUNG:

Die bisherige nationale Codierung 8GIN (Ausnahme für wissenschaftliche Zwecke) ist zum 29.10.2025 entfallen und wurde durch Y146 ersetzt.

Das bleibt für Sie unverändert

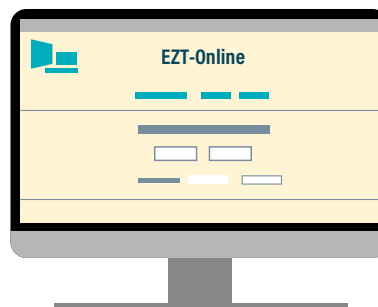
- Nach Artikel 57 Abs. 1 VO (EU) 2017/625 ist das GGED-PP (C085) nicht nur beim freien Verkehr, sondern auch bei allen Einfuhrverfahren erforderlich.
- Die vom Julius Kühn-Institut veröffentlichten Risikowarenlisten (zuletzt BAnz AT 21.7.2025 B5 und BAnz AT 11.3.2024 B10) bleiben weiterhin gültig.
- Auch der nationale Einfuhrhinweis VUB 1002 inkl. Fußnote D02 1070 (z. B. bei Warennummer 0703 1019 00 0) behält seine Gültigkeit. (Quelle Bild: Zoll.de)

TIPP:

Prüfen Sie vor jeder Einfuhr von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen, ob Ihre Ware im Anhang XI Teil A der VO 2019/2072 gelistet ist. Stellen Sie sicher, dass Sie die richtige TARIC-Codierung verwenden und das GGED-PP-Dokument (C085) vollständig einreichen – anderenfalls drohen Abfertigungsverzögerungen oder Zurückweisungen an der Grenze.

BEISPIEL:

Sie können sich die Warennummer 0705 1100 00 0 mit maßgebendem Zeitpunkt 30.10.2025 ansehen.



Einfuhrmaßnahmen									
Historie	ZC	Gütercode	MS-Buchl.	Maßnahmen	Waffenname	Beginn	Ende	Ordnungs-Nr.	Weitere Informationen
Historie	-	NP	217	Einfuhrverbot	-	28.12.2018	-	-	Rechtsnachricht Fußnoten
Historie	Q004	1011	415	Änliche Kontrolle - Pflanzen	Weitere Informationen siehe Bedingungen Waren gemäß der Beschreibung in der Fußnote PS 00004	29.10.2025	-	-	Bedingungen Fußnoten

Zusatzcode mit Verordnungstext

Zusatzcodeart/-nummer: Q004

Gültigkeitsbeginn des Zusatzcodes: 29.10.2025

Verordnung: R/1620/726

Gültigkeitsbeginn der Verordnung: 29.10.2025

Anwendb. auf: L 319

Verfälligkeit am: 28.12.2018

Seite: 1

Zusatzcode-Text: Waren gemäß der Beschreibung in der Fußnote PS 00004

Fußnoten

TARIC-Fußnoten	
Fußnotenart/-Nr.	Text der Fußnote
PS 00004	2 Allgemeine Kategorien - Zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen außer Samen
Rechtsnachricht	

Bedingungen				
Bedingung: Vorlage einer Bescheinigung/Lizenz/Dokument				
Nr.	Bedingungsbetrag	Aktion	Aktionsbetrag	Dokument
1	0,0	Einfuhr/Ausfuhr nach Kontrolle erlaubt	-	Anderer Bescheinigungen, GGED-PP (Gemeinsames Gesundheitszeugnisdokument für Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse gemäß Anhang II Teil 2 Abschnitt C der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1715 der Kommission (Jah. L 261) (Codierung/Schlüssel: C085)
10	0,0	Einfuhr/Ausfuhr nach Kontrolle erlaubt	-	Besondere Bestimmungen, Ausnahme für Erzeugnisse, die für wissenschaftliche Zwecke bestimmt sind, gemäß Artikel 48 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/2031 (Codierung/Schlüssel: T146)
19	0,0	Einfuhr/Ausfuhr nach Kontrolle nicht erlaubt	-	-





Einfuhrverfahren – so klappt es mit Ihren Importen!

Deutschland gilt als exportorientierte Volkswirtschaft. Fast jeder vierte Arbeitsplatz hängt vom Export ab. Als rohstoffarmes Land ist Deutschland aber auch auf Importe angewiesen. 2023 wurden Waren im Wert von 1.352 Milliarden € eingeführt. Damit die Einfuhr Ihrer Waren reibungslos funktioniert, sind umfangreiche Kenntnisse über die verschiedenen Zollverfahren und deren Anwendung notwendig. In diesem Beitrag erhalten Sie einen umfassenden Überblick über das wichtigste Verfahren, die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr. Mit diesem Wissen und unserer Checkliste sind Sie für Ihre nächsten Importe bestens gewappnet.

Von Markus Graef

Die Grundlagen des Einfuhrverfahrens

Wenn Sie Waren aus einem Nicht-EU-Land (Drittland) einführen, müssen diese Nicht-Unionswaren innerhalb von 90 Tagen in ein Zollverfahren überführt werden. In den meisten Fällen erfolgt die Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr. Dieses Verfahren kommt immer dann zur Anwendung, wenn die Waren endgültig im Zollgebiet der EU verbleiben sollen. Dazu ist eine Einfuhranmeldung erforderlich.

Nach Erledigung der Zollformalitäten und Entrichtung der Einfuhrabgaben werden die Waren dem Anmelder überlassen. Die Waren erhalten den Status von Unionswaren. Damit können sie ohne weitere Zollkontrollen, genau wie in der EU hergestellte Waren, gehandelt werden. Nach Eintreffen der Waren im Zollgebiet der EU stehen diese von Beginn an bis zur Beendigung des gewählten Zollverfahrens unter zollamtlicher Überwachung.

Schritt für Schritt in den freien Verkehr

Im Wesentlichen gliedert sich die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr in folgende Abschnitte:

1. Abgabe einer Zollanmeldung durch den Anmelder, dessen Vertreter oder Fiskalvertreter
2. Annahme der Zollanmeldung durch die Zollstelle
3. Beschau der Ware, Unterlagenprüfung und ggf. Entnahmen von Proben oder Mustern
4. Berechnung der Einfuhrabgaben und Zahlung
5. Überlassung der Waren und Beendigung des Verfahrens

Nach der Überlassung endet die zollamtliche Überwachung und Sie können frei über Ihre Waren verfügen.



TIPP:

Die Grundlage aller Zollverfahren innerhalb der EU ist der Unionszollkodex (UZK). Das einheitliche Regelwerk wurde im Jahr 2016 eingeführt, um die Zollvorschriften der EU zu harmonisieren, den grenzüberschreitenden Handel zu vereinfachen und gleichzeitig die hohen Standards in Bezug auf Sicherheit, Gesundheit und Umwelt zu gewährleisten.

So bereiten Sie die Einfuhr optimal vor

Bevor Sie Waren einführen können, müssen Sie bestimmte Grundvoraussetzungen erfüllen. Ohne diese Voraussetzungen können Sie keine Zollanmeldung abgeben.

Beantragen Sie eine EORI-Nummer

Die Nennung der EORI-Nummer (Economic Operators Registration and Identification Number) des Importeurs ist eine Pflichtangabe in jeder Zollanmeldung. Sie dient der eindeutigen Identifizierung von Unternehmen gegenüber den Zollbehörden und ist EU-weit gültig. Den Antrag zur Erteilung einer EORI-Nummer können Sie kostenlos elektronisch bei der Generalzolldirektion stellen. Planen Sie für die Antragstellung ausreichend Zeit ein.

Gewerbeanmeldung und/oder Handelsregistereintrag

Wenn Sie als Unternehmen Waren importieren wollen, ist eine Registrierung beim Gewerbeamt notwendig. Kapitalgesellschaften wie GmbHs oder Aktiengesellschaften (AG) müssen im Handelsregister eingetragen sein.

Beachten Sie diese EU-Vorschriften

Importierte Waren müssen die Anforderungen der EU an Produktsicherheit und Verbraucherschutz erfüllen. Prüfen Sie auch, ob die Waren handelspolitischen Maßnahmen unterliegen:

- **CE-Kennzeichnung:** Technische Produkte müssen die CE-Kennzeichnung tragen, die ihre Konformität mit den EU-Vorschriften bestätigt.
- **Spezifische Richtlinien:** Bestimmte Produkte wie Medizinprodukte oder Spielzeug unterliegen zusätzlichen Vorschriften, die ihre Sicherheit und Funktionalität gewährleisten sollen.
- **Verbote und Beschränkungen:** Einige Waren, wie z. B. gefährliche Chemikalien oder Waren aus Embargoländern, unterliegen strengen Beschränkungen und ggf. ist die Einfuhr verboten.
- **Anti-Dumping-Maßnahmen:** Zusatzzölle zum Schutz europäischer Hersteller vor unfairem Wettbewerb.



Die elektronische summarische Anmeldung (ESumA)

Das Einfuhrverfahren beginnt schon vor dem Verbringen von Nicht-Unionswaren in das Zollgebiet der EU. Die Abgabe der elektronischen summarischen Anmeldung (ESumA) ist der erste Schritt vor der eigentlichen Einfuhr. In Deutschland erfolgt die Anmeldung über das IT-Verfahren ATLAS. Die Regelung dient dazu, den Zollbehörden eine bessere Risikoanalyse zu ermöglichen.

Wer gibt die ESumA ab?

Nur in Ausnahmefällen kann der Importeur die ESumA abgeben. Die Verantwortung für die Abgabe der ESumA liegt grundsätzlich beim Beförderer:

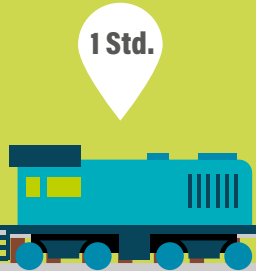
- Fluggesellschaften 
- Reedereien 
- Frachtführer 



Die Fristen für die Abgabe der ESumA

- Seefracht: 24 Stunden vor dem Verladen im Abgangshafen
- Luftfracht: spätestens 4 Stunden vor Ankunft im EU-Zollgebiet
- Straßen- und Bahntransporte: mind. 1 Stunde vor Grenzübertritt

Die ESumA enthält Angaben über die Waren, ihre Herkunft und ihren Bestimmungsort. Ohne diese Anmeldung kann die Ware nicht weiter befördert oder verzollt werden.



1 Std.



Das Einfuhrverfahren im Detail

1. Abgabe der Zollanmeldung



Die Zollanmeldung geben Sie elektronisch über das IT-Verfahren ATLAS ab (Automatisiertes Tarif- und Lokales Zoll-Abwicklungssystem).

Für die Abgabe haben Sie 3 Möglichkeiten:

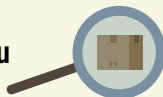
- Zertifizierte ATLAS-Software: für Unternehmen mit regelmäßigen Importen
- Internetzollanmeldung IZA: kostenlos und für Gelegenheitsimporteure geeignet
- Zollagent: Hier übernehmen Dienstleister (z. B. KEP-Dienst, Spedition) die Anmeldung für Sie.

2. Gestellung der Waren



Nach der Anmeldung werden die Waren der zuständigen Zollstelle zur Beschau vorgestellt. Im Normalverfahren erfolgt dies direkt bei der Zollstelle oder als Bewilligungsinhaber auch an einem zugelassenen Ort.

3. Risikoanalyse und Zollbeschau



Die Zollbehörde prüft Ihre Anmeldung und führt eine automatisierte Risikoanalyse durch. Dabei wird entschieden, ob eine weitere Kontrolle erforderlich ist:

- Dokumentenkontrolle: Überprüfung der eingereichten Unterlagen
- Zollbeschau: physische Prüfung der Waren

4. Erhebung von Einfuhrabgaben



Die Einfuhrabgaben werden auf Basis der jeweiligen Zollarifnummer und des Ursprungs der Ware ermittelt. Hierzu zählen insbesondere

- Zölle: auf Basis des Zollarifs und des Ursprungslands
- Einfuhrumsatzsteuer (EUST): berechnet sich aus dem Zollwert plus Transportkosten
- Verbrauchsteuern: für spezielle Waren wie Alkohol, Tabak oder Kaffee

5. Überlassung zum freien Verkehr



Nach der Entrichtung der Einfuhrabgaben werden die Waren dem Anmelder überlassen. Mit der Überlassung endet die zollamtliche Überwachung und Sie können frei über Ihre Waren verfügen.

1 Std.



Die richtigen Unterlagen: Checkliste für Ihren Import

Eine vollständige und sorgfältige Dokumentation ist das Kernstück eines erfolgreichen Importprozesses. Fehlende oder fehlerhafte Dokumente können nicht nur zu Verzögerungen führen, sondern auch zusätzliche Kosten und rechtliche Konsequenzen nach sich ziehen. Hier finden Sie eine detaillierte Übersicht über die wichtigsten Dokumente und deren Inhalt.

Die Handelsrechnung

Die Handelsrechnung (Commercial Invoice) bzw. die Proforma-Rechnung bei kostenlosen Mustersendungen ist eines der zentralen Dokumente für jede Zollabwicklung. Sie enthält alle wesentlichen Informationen über die gehandelten Waren und bildet die Grundlage für die Berechnung von Zöllen und Steuern. Zu den Pflichtangaben gehören:

Name und Anschrift des Käufers und Verkäufers

- Warenbeschreibung: präzise Bezeichnung der Ware, einschließlich Menge und Maßeinheiten
- Zolltarifnummer (HS-Code): Grundlage für die Zollberechnung
- Warenwert und Währung: der Transaktionswert, inklusive Einzelpreisen und Gesamtbetrag
- Liefer- und Zahlungsbedingungen
- Rechnungsnummer und -datum



TIPP:

Achten Sie darauf, dass die Angaben mit anderen Dokumenten wie der Packliste oder dem Ursprungszeugnis übereinstimmen.

Die Packliste

Die Packliste gibt detailliert Auskunft über die Verpackung und den Inhalt der einzelnen Transporteinheiten. Sie ergänzt die Handelsrechnung und ist insbesondere für die physische Zollkontrolle von großer Bedeutung. Die Packliste muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Anzahl und Art der Packstücke
- Brutto- und Nettogewicht der Güter
- Abmessungen der Packstücke
- Inhalt jeder Verpackungseinheit

Die Frachtpapiere

Diese dienen als Nachweis für die Beförderung der Ware. Sie geben Auskunft über den Transportweg, Frachtkosten und die Eigentumsverhältnisse während des Transports. Dazu zählen:

- Luftfrachtbrief (Air Waybill): für Waren, die per Luftfracht transportiert werden
- Konnossement (Bill of Lading): für den Seetransport; dient gleichzeitig als Eigentumsnachweis
- CMR-Frachtbrief: für Straßentransporte



Der Ursprungsnachweis

Der Ursprungsnachweis ist erforderlich, wenn die Ware in einem Land hergestellt wurde, das mit der EU ein Präferenzabkommen geschlossen hat. Er dient dazu, in den Vorteil ermäßigter Zollsätze zu kommen. Hierzu zählen u. a.:

- EUR.1: für präferenzbegünstigte Waren aus Ländern, die mit der EU ein Freihandelsabkommen geschlossen haben
- A.TR: Nachweis der Freiverkehrseigenschaft von Warensendungen aus der Türkei
- Ursprungserklärungen auf der Rechnung: Je nach Handelsabkommen muss hier der Ausführer über den Status als Registrierter Ausführer (REX) oder Ermächtigter Ausführer verfügen.

Die Einfuhrgenehmigungen

Für die Einfuhr bestimmter Warengruppen in die EU sind besondere Einfuhrgenehmigungen oder -bescheinigungen erforderlich.

- CHED-P: für tierische Lebensmittel und Nebenprodukte
- CHED-PP: für Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse
- CITES-Genehmigung: für geschützte Tier- und Pflanzenarten nach dem Washingtoner Artenschutzübereinkommen
- EUDR: Für Holz oder Kaffee muss die Einhaltung der entwaldungsfreien Lieferkette nachgewiesen werden.

Diese alternativen Zollverfahren sollten Sie kennen

Neben der Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr bietet das europäische Zollrecht eine Reihe alternativer Zollverfahren. Diese ermöglichen Ihnen Flexibilität und Kostenvorteile. Die Verfahren dienen dazu, Waren vorübergehend oder unter besonderen Bedingungen in die EU einzuführen, zu verarbeiten oder zu lagern, ohne dass sofort Zölle und Abgaben fällig werden.

- Zolllagerverfahren: zollfreie Lagerung bis zur Überführung in ein anderes Verfahren z. B. Wiederausfuhr
- Aktive Veredelung: Verarbeitung von Drittlandware in der EU mit anschließender Wiederausfuhr
- Passive Veredelung: Verarbeitung von Unionsware im Drittland mit anschließender Wiedereinfuhr
- Vorübergehende Verwendung: zoll- und steuerfreie Einfuhr von Drittlandware für einen begrenzten Zeitraum mit anschließender unveränderter Wiederausfuhr

Beachten Sie hier, dass die Nutzung dieser Verfahren einer zollrechtlichen Bewilligung bedarf.

★ FAZIT

Die Einfuhr erfordert eine sorgfältige Planung und die Einhaltung zahlreicher Vorschriften. Unternehmen, die die notwendigen Voraussetzungen frühzeitig klären, vermeiden Verzögerungen und unnötige Kosten. Mit fundiertem Wissen, präziser Vorbereitung und strategischer Nutzung der zollrechtlichen Möglichkeiten wird auch Ihr Import sicher und effizient ablaufen.

Japan

Von Julianna Straib-Lorenz

**Einwohner:**

124,2 Mio.

**Währung:**

Yen

**Ansprechpartner:**

Deutsche Industrie und
Außenhandelskammer
in Japan Tokyo
Tel.: (+81) 3 52769811
E-Mail: info@dihkj.or.jp
www.japan.ahk.de

Obwohl Tokyo die Hauptstadt Japans ist, bleibt Kyōto das kulturelle Herz des Landes. Als historische Kaiserstadt war hier einst das Zentrum der politischen Macht. Mit ihren jahrhundertealten Tempeln und Teehäusern zieht Kyōto Besucher aus aller Welt in seinen Bann.

Kyōto wird im späten 8. Jahrhundert als Schachbrettstadt angelegt. Der gesellschaftliche Status einer Person bestimmt, wie weit ihr Wohnort von der Residenz des Kaisers im Norden entfernt ist. Auch Tempel, Schreine und die Nähe zur Natur spielen bei der Anlage der Stadt eine zentrale Rolle.





HANDELSRECHNUNG

Für die Einfuhr nach Japan legen Sie Handelsrechnungen in 3-facher Ausfertigung bei (auf Englisch). Diese sollten folgende Informationen enthalten:

- Name und Anschrift des Versenders
- Name und Anschrift des Empfängers/ Importeurs inkl. Kontaktperson, Telefon- und Faxnummer
- Lieferanschrift, falls diese von der Rechnungsanschrift abweicht
- Rechnungsnummer, -ort und -datum sowie der Vermerk „Rechnung“
- Liefer- und Zahlungsbedingungen
- Einfuhrhafen, Bestimmungsort und Schiffsname
- Bezeichnung und Anzahl der einzelnen Waren mit der zugehörigen Warentarifnummer, dem Stückpreis mit Währungsangabe, Gewicht (brutto/netto)
- Ursprungsland
- Art, Qualität, Schutz- und/ oder Fabrikmarke
- Gesamtrechnungswert der Sendung mit Währungsangabe
- Angabe der tatsächlichen CIF-Kosten



FRACHTPAPIERE

Bei der Einfuhr nach Japan legen Sie der Sendung folgende Dokumente bei:

- Beförderungsdokumente (Air Waybill, Sea Waybill, CMR)
- Order-Konnossemente nur mit Notify-Adresse möglich
- Warenausweis/Einfuhrlizenz/ Gesundheitszeugnis
- (Proforma-)Rechnung, 3-fach
- Packliste
- Präferenznachweis

Postsendungen:

- max. 31,5 kg, für Geschäftskunden mit Vertrag 30 kg
- zusätzlich zu den aufgeführten Dokumenten benötigen Sie noch 2 Zollinhaltsklärungen



WAREN

Diese Waren dürfen Sie nach Japan nicht einführen:

- Produkte tierischer und pflanzlicher Herkunft, die unter das Epidemieschutzgesetz fallen
- gefälschte Zahlungsmittel
- Keime, die für bioterroristische Zwecke verwendet werden können
- Drogen und Waffen
- Bücher, Zeichnungen und Ähnliches, die die öffentliche Sicherheit und/oder Moral gefährden
- Verpackungsmaterial aus Heu oder Stroh





BESONDERE BESTIMMUNGEN

Bei der Einfuhr nach Japan gelten für bestimmte Warengruppen besondere Bestimmungen:

- Pflanzen und pflanzliche Erzeugnisse (Pflanzengesundheitszeugnis erforderlich)
- Schweinefleisch, Naturdärme und Geflügelfleisch (Listung bei der nationalen Behörde BVL – Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit erforderlich)
- Samen und frische Lebensmittel (amtliches Gesundheitszeugnis erforderlich)
- Klee-Saat (wird bei Einfuhr in Quarantäne genommen und untersucht)
- Nahrungsmittel aller Art, Konserven und Getränke (besondere Etikettierungsvorschriften und Analysezertifikat beifügen)
- Gemischter Tee (besondere Kennzeichnung, wird auf radioaktive Strahlung kontrolliert)
- Wein (Inspektion durch Quarantänestation, Zusatzstoffe sind anzugeben)
- Konservierte Lebensmittel und Getränke (dürfen nur bestimmte Konservierungs- und Farbstoffe benutzt werden)
- Hundefutter (besondere Kennzeichnungsvorschriften erlassen)
- Werkzeugmaschinen (bescheinigtes Zertifikat der IHK, wenn sie unter die Nr. 84.45-1 „Customs Tariff Schedules of the Automatic Import Quota Items“ fallen)
- Elektrische Geräte, medizinische Geräte, Ausrüstung und Haushaltswaren (Waren des täglichen Bedarfs, z. B. für Waren der Kapitel 73, 74 und 85 bestehen Genehmigungs- und Kennzeichnungsvorschriften)
- Medizinische Geräte und Produkte (Zulassung durch das japanische Gesundheitsministerium erforderlich)
- Kosmetika (besondere Etikettierungsvorschriften)
- Pharmazeutika (bestehen Genehmigungs- und Etikettierungsvorschriften)
- Arzneimittelwirkstoffe (gelten Qualitätsprüfungsvorschriften)
- Textilien (besondere Vorschriften, wie z. B. die Angabe des Ursprungslandes)
- Warenmuster bis 5.000 JPY zollfrei



Diese Länderseiten finden Sie
auch im Downloadbereich unter:
www.kompass-export.de/download



WEITERE BESONDERHEITEN

Bei der Einfuhr nach Japan ist eine „Made in...“-Kennzeichnung erforderlich.

Bei der Einfuhr nach Japan müssen bestimmte Verpackungen ein Recyclinglogo tragen, darunterfallen:

- PET-Flaschen
- Weißblech- und Aluminiumdosen
- Papier- und Plastikverpackungen
- Bei Holzverpackungen benötigen Sie eine ISPM-15-Standard-Behandlung.



INFOS ZOLLABFERTIGUNG

Nimmt am Carnet-ATA-System teil.



PRÄFERENZEN

Präferenzregelung auf Gegenseitigkeit.



URSPRUNGSZEUGNIS

Bei der Einfuhr nach Japan benötigen Sie für folgende Produkte ein Ursprungszeugnis:

- Waren, die Einfuhrkontingenten unterliegen
- Waren, die unter das Washingtoner Artenschutzübereinkommen fallen



„Sakura“ ist das japanische Wort für Kirschbäume und ihre Blüten. In der japanischen Kultur spielt Sakura eine besondere Rolle: Sie steht für Vergänglichkeit und Erneuerung, den Frühling und die Schönheit der Natur.

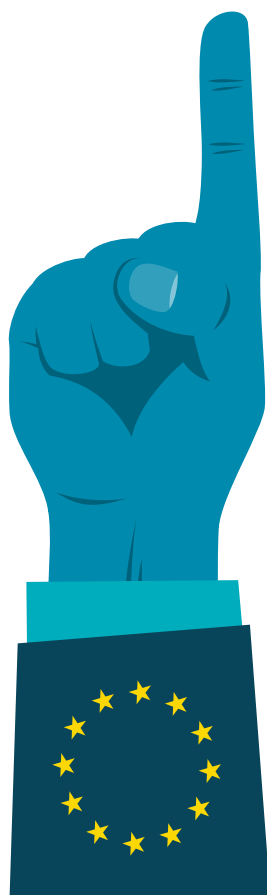


6 exportkontrollrechtliche Anforderungen an finanzielle Institutionen, die Sie kennen sollten

Die Exportkontrolle hat nicht nur Auswirkungen auf Unternehmen, sondern auch auf Banken im Sinne der Bereitstellung von finanziellen Mitteln an gelistete Personen. Für Ihren Alltag und Ihre Finanzabteilung ist es deshalb wichtig, auch die Anforderungen an finanzielle Institutionen zu kennen.

Von Holger Schmidbaur

Aus Sicht der Exportkontrolle und der Sanktionslistenprüfung sind auch Finanzinstitute und Dienstleister im Bereich der Zahlungsdienste (PSPs) sowie Anbieter von Krypto-Dienstleistungen (CASPs) zur Einhaltung von EU-weiten und nationalen Sanktionen verpflichtet. Diese Richtlinien wurden von der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA) entwickelt, um die einheitliche Umsetzung von restriktiven Maßnahmen in der EU zu fördern und rechtliche sowie regulatorische Risiken zu minimieren. Diese setzen sich wie folgt zusammen:



1. Implementierung interner Richtlinien und Verfahren

Finanzinstitute müssen robuste, effektive und auf ihre spezifische Geschäftstätigkeit zugeschnittene Richtlinien und Verfahren entwickeln, um die Einhaltung von Sanktionen sicherzustellen. Diese Maßnahmen müssen regelmäßig überprüft und aktualisiert werden, um mit neuen Sanktionsregelungen Schritt zu halten.

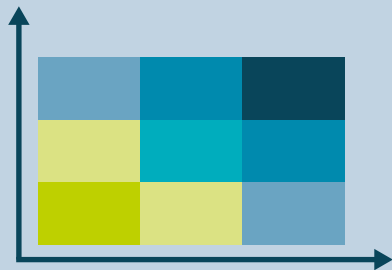
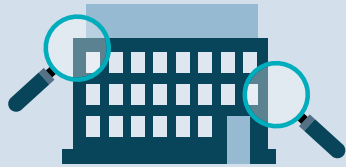


2. Sanktionslistenprüfung

- PSPs und CASPs sind verpflichtet, effektive Screening-Systeme einzusetzen, um sicherzustellen, dass weder Gelder noch Vermögenswerte an sanktionierte Personen oder Organisationen fließen.
- Es müssen spezifische Daten wie Namen, Geburtsdaten und andere relevante Identifikatoren von natürlichen und juristischen Personen überprüft werden.
- Transaktionen, insbesondere die Übertragung von Krypto-Assets, müssen vor der Freigabe geprüft werden, um die Einhaltung der Sanktionen zu gewährleisten.

5. Outsourcing und Überwachung

Bei der Auslagerung von Dienstleistungen, wie etwa dem Screening von Sanktionslisten, bleibt die Verantwortung für die Einhaltung der Vorschriften weiterhin beim Finanzinstitut oder Dienstleister. Es müssen strenge Kontrollen zur Überwachung von Outsourcing-Partnern etabliert werden.



4. Risikoanalyse

- Finanzinstitute müssen eine Sanktionsrisikobewertung durchführen, um festzustellen, in welchen Bereichen ihres Geschäfts die höchsten Risiken bestehen.
- Diese Bewertung sollte Faktoren wie geografische Risiken, Kundenrisiken sowie Risiken durch Produkte und Dienstleistungen berücksichtigen.



6. Berichterstattung

Alle Verstöße gegen Sanktionsvorschriften müssen den zuständigen nationalen Behörden gemeldet werden.



3. Governance und Verantwortlichkeiten

- Ein Senior Manager muss ernannt werden, der für die Einhaltung der Sanktionen verantwortlich ist und direkt an die Geschäftsführung berichtet.
- Das Management muss regelmäßig über die Ergebnisse der Sanktionsprüfungen und potenzielle Verstöße informiert werden.

Von den Regelungen sind mindestens 2 weitere Abteilungen betroffen

Diese Regelungen haben Auswirkungen in den verschiedenen Bereichen Ihres Unternehmens.

Compliance-Abteilung

- Entwicklung und Umsetzung interner Richtlinien zur Einhaltung von Sanktionen und Exportkontrollen.
- Durchführung regelmäßiger Sanktionslistenprüfungen (z. B. gegen die EU-, UN- oder OFAC-Listen).
- Sicherstellung, dass alle relevanten Unternehmensprozesse mit den neuen regulatorischen Anforderungen übereinstimmen, inkl. Überwachung und Reporting von potenziellen Verstößen an die Geschäftsführung und an Aufsichtsbehörden.

Finanz- und Buchhaltungsabteilung

- Sicherstellung, dass Zahlungen und Finanztransaktionen vor der Ausführung auf mögliche Verstöße gegen Sanktionen überprüft werden.
- Zusammenarbeit mit Banken, um verdächtige Transaktionen zu identifizieren und zu melden.
- Dokumentation von Zahlungen und Sicherstellung der Einhaltung von Sanktionsvorschriften bei internationalen Transfers.



Für Sie bedeutet diese Anforderung höhere Transparenz und Nachweispflicht

Strengere Sanktionsprüfungen durch Banken

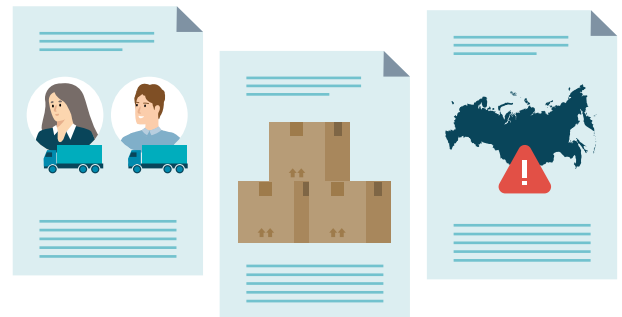
Finanzinstitute, die Zahlungen abwickeln, sind verpflichtet, angemessene Sanktionsprüfungen durchzuführen. Das bedeutet, dass europäische Unternehmen mit längeren Bearbeitungszeiten für internationale Zahlungen rechnen müssen, insbesondere wenn sie in Länder exportieren, die als risikobehaftet gelten oder gegen die Sanktionen verhängt wurden.

Zahlungen könnten blockiert oder verzögert werden, wenn auch nur der Verdacht besteht, dass sie gegen Sanktionen verstoßen könnten. Dies kann zu Liquiditätsproblemen für exportierende Unternehmen führen, wenn Gelder für längere Zeit eingefroren werden.



Stärkere Dokumentations- und Nachweispflichten

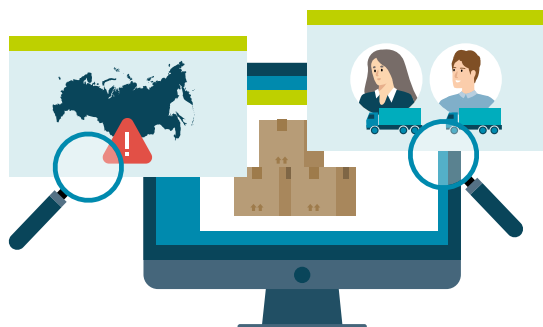
Sie und Ihr Unternehmen müssen umfangreiche Dokumentationen über Ihre Geschäftspartner und Transaktionen bereitstellen. Dazu gehört die Überprüfung von Kunden und Lieferanten auf mögliche Verbindungen zu sanktionierten Parteien. Bei Auffälligkeiten müssen Unternehmen schnell reagieren und eng mit ihren Banken zusammenarbeiten, um Missverständnisse auszuräumen und die Freigabe von Zahlungen zu beschleunigen.



Erhöhte Anforderungen an die interne Compliance europäischer Unternehmen

Europäische Unternehmen müssen ihre internen Kontrollsysteme anpassen, um sicherzustellen, dass sie die neuen Anforderungen der Banken erfüllen. Dazu gehören die Überprüfung von Geschäftspartnern und die Sicherstellung, dass keine Transaktionen mit sanktionierten Personen oder Organisationen durchgeführt werden.

Sie und Ihr Unternehmen müssen sicherstellen, dass Sie selbst keine Verstöße gegen die Sanktionen begehen, da dies sonst nicht nur zu finanziellen Einbußen, sondern auch zu rechtlichen Konsequenzen führen kann.



Outsourcing und Lieferkettenrisiken

Viele Unternehmen sind darauf angewiesen, dass ihre Partner, einschließlich Logistik- und Finanzdienstleistern, ebenfalls die Sanktionen einhalten. Die EBA-Richtlinien verlangen von Banken eine strengere Überwachung ihrer Kunden und deren Geschäftspartner.

Unternehmen, die Teile ihrer Geschäftstätigkeit auslagern, müssen sicherstellen, dass ihre Outsourcing-Partner ebenfalls die Einhaltung der Sanktionen gewährleisten. Andernfalls könnten die Unternehmen selbst haftbar gemacht werden.



Höhere Anforderungen an IT- und Compliance-Systeme

Um den Anforderungen der Banken gerecht zu werden, müssen viele Unternehmen in bessere IT-Systeme und automatisierte Compliance-Lösungen investieren, um Sanktionslisten regelmäßig abzugleichen und verdächtige Aktivitäten zu identifizieren.

Unternehmen, die sich nicht an diese Vorschriften halten, könnten in Zukunft den Zugang zu Bankdienstleistungen verlieren, was den Handel erheblich beeinträchtigen könnte.



Strategische Maßnahmen für Ihr Unternehmen

- Überprüfung und Anpassung der internen Richtlinien: Sie sollten Ihre internen Compliance-Richtlinien an die neuen regulatorischen Anforderungen anpassen und regelmäßig Schulungen für Ihre Mitarbeiter durchführen.
- Zusammenarbeit mit Banken: Eine zielgerichtete Kommunikation mit Finanzinstituten kann Ihnen helfen, potenzielle Probleme frühzeitig zu erkennen und zu lösen.
- Sorgfältige Auswahl von Geschäftspartnern: Sie sollten bei der Auswahl Ihrer internationalen Geschäftspartner und Kunden besondere Vorsicht walten lassen.

★ FAZIT

Die verschärften Vorschriften und Maßnahmen zur Einhaltung von Sanktionen stellen europäische Unternehmen, die im Außenhandel tätig sind, vor neue Herausforderungen. Unternehmen müssen jetzt noch stärker auf Compliance und Risikomanagement achten, um die Zusammenarbeit mit Banken und Finanzdienstleistern sicherzustellen und ihre Geschäftsaktivitäten nicht zu gefährden. Die zusätzlichen Anforderungen können kurzfristig zu erhöhten Kosten führen, sollten jedoch langfristig dazu beitragen, rechtliche Risiken zu reduzieren und die Geschäftskontinuität zu sichern.



Neu bewertet: Warum EU-Freizonen 2026 wieder an Bedeutung gewinnen!

In diesen speziellen Wirtschaftsgebieten – Freizonen – profitieren Sie von Zoll- und Steuervorteilen sowie vereinfachten Verwaltungsverfahren. Zudem ermöglichen Freizonen die zwischenzeitliche Lagerung, Bearbeitung und Umverteilung von Waren ohne sofortige Einfuhrabgaben. Lesen Sie im Folgenden alles Wissenswerte rund um die EU-Freizonen.

Von Julianna Straib-Lorenz

Was ist eine Freizone?

Eine Freizone ist ein abgegrenzter Bereich innerhalb des Zollgebiets der EU, in dem Sie Nicht-Unionswaren lagern oder bearbeiten können, ohne sofort Zoll oder Einfuhrumsatzsteuer zahlen zu müssen.

Ziel und Nutzen

Sie profitieren von mehr Liquidität, gewinnen Flexibilität in Ihrer Lieferkette und können Zoll- sowie Steuerabgaben aufschieben, bis Ihre Waren tatsächlich in den EU-Binnenmarkt eingeführt werden.

! ACHTUNG:

Freizonen sind kein rechtsfreier Raum. Sie unterliegen strenger Zollaufsicht und umfassender Dokumentationspflicht.





Rechtsgrundlage

- Unionszollkodex (UZK) und nationale Umsetzungsbestimmungen
- operative Abwicklung über ATLAS, NCTS und ICS2.



Zuständige Behörde

Das Hauptzollamt, in dessen Bezirk sich Ihre Hauptbuchhaltung befindet. Dort beantragen Sie auch die Freizonenbewilligung.



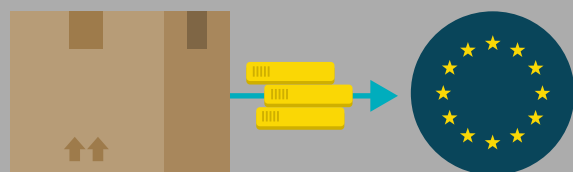
Genehmigungsvoraussetzungen

Sie müssen Ihre Zuverlässigkeit nachweisen (z. B. durch einen AEO-Status), über funktionsfähige IT-Systeme verfügen, geeignete Sicherheitsmaßnahmen umsetzen und eine klare Lagerorganisation sicherstellen.



Zoll- und Steuerwirkung

Zölle und Einfuhr-USt fallen erst an, wenn die Waren in den freien Verkehr überführt werden. Wiederausfuhren bleiben abgabenfrei.



TIPP:

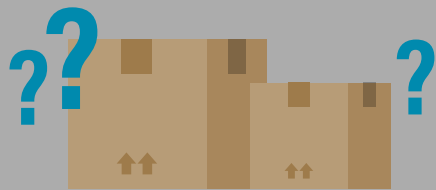
Planen Sie die Nutzung einer Freizone gemeinsam mit Ihrem Steuerberater und Zollbeauftragten. So vermeiden Sie Nachforderungen und können die Vorteile optimal ausschöpfen.



Typische Einsatzfelder

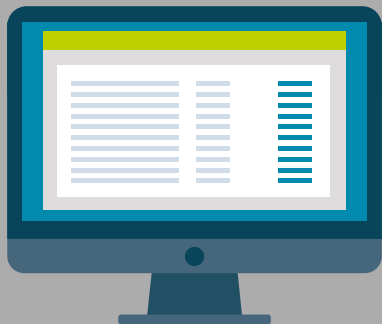
Zwischenlagerung importierter Komponenten, bis der endgültige Bestimmungsort feststeht

- Montage oder Veredelung vor Wiederausfuhr
- Nutzung als Distributions- oder Konsolidierungszentrum



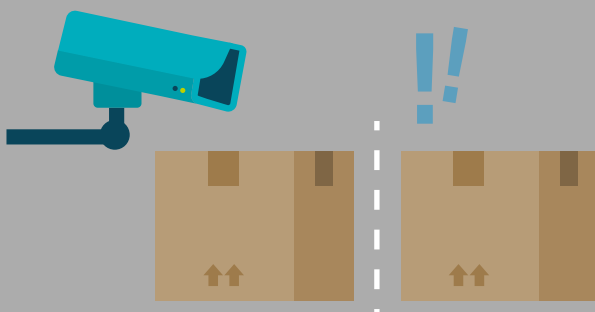
IT- und Dokumentationspflichten

Elektronische Deklarationen über ATLAS, Nachverfolgbarkeit aller Lagerbewegungen und revisionssichere Archivierung.



Sicherheitsanforderungen

Zutrittskontrolle, CCTV-Überwachung und klare Trennung von Unions- und Nicht-Unionswaren. Jede Ware muss eindeutig identifizierbar sein.



Risiken

Fehler bei der Ursprungsermittlung:

- IT-Probleme oder Datenfehler
- Unvollständige Dokumentation
- Vermischung von Unions- und Nicht-Unionswaren

Diese Punkte können schnell zu Nachforderungen durch die Zollbehörden führen.



Nachhaltigkeit und Green Deal

Die EU fordert CO₂-Monitoring, Energieeffizienz und Kreislaufwirtschaft in Freizonen – relevant für zukünftige Bewilligungen.

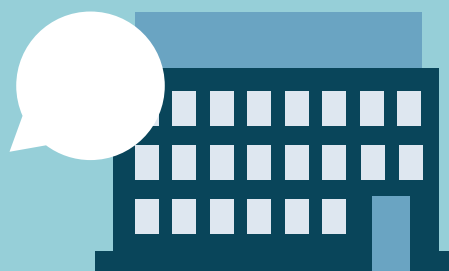
Praxisbeispiel

Ein deutscher Elektronikhersteller lagert Bauteile aus Taiwan im Freihafen Bremerhaven, montiert sie dort und exportiert sie anschließend nach Kanada – ohne EU-Abgaben.



TIPP:

Prüfen Sie Ihre internen Prozesse und sprechen Sie mit Ihrem Hauptzollamt über eine mögliche Bewilligung.





Diese Leserfrage finden Sie
auch im Downloadbereich unter:
www.kompass-export.de/download

„Wie gestalte ich eine professionelle Dokumentation zur Exportkontrolle?“



Ich weiß, dass die Einhaltung der EU-Dual-Use-Verordnung entscheidend von der korrekten Dokumentation der entsprechenden Güterlistennummernidentifikation abhängt. In meiner täglichen Praxis stelle ich mir dennoch immer wieder die Frage, ob ich wirklich alles richtig mache. Aufgrund meiner doch immer wieder bestehenden Verunsicherung bin ich daran interessiert, zu erfahren, wie eine professionelle Vorgehensweise bei der Dokumentation aussehen könnte. Wie würden Sie hier vorgehen?



Von Sabine
Wazlawik

Ich gebe Ihnen recht: Die rechtlich korrekte Dokumentation zur Klassifizierung von Dual-Use-Gütern im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 821/2021 ist ein wesentlicher Bestandteil, um sicherzustellen, dass Sie die Exportkontrollvorschriften einhalten. Diese Dokumentation spielt eine Schlüsselrolle bei der Nachweisführung gegenüber den Behörden und dient als Grundlage für interne Prüfungen sowie externe Audits. Hier sind die wichtigsten Aspekte, die Sie berücksichtigen sollten:

Geldstrafe



Unter Vorsatz



1. Ziel der Dokumentation

Das Ziel der Dokumentation ist es, einen Beleg für die Einhaltung der Vorschriften zur Exportkontrolle zu erhalten. Sie ist ein Beweis dafür, dass bei der Prüfung und Zulassung von Dual-Use-Transaktionen die erforderliche Sorgfaltspflicht erfüllt wurde. Nicht zuletzt ist sie auch Ihr Schutz vor rechtlichen Folgen bei einer Überprüfung durch die Behörden.

2. Notwendige Dokumente und Inhalte

Um die Anforderungen der Verordnung zu erfüllen, sollten mindestens die folgenden Dokumente und Informationen erfasst werden:

Produktklassifizierung:

1. Detaillierte Beschreibung des Produkts, inklusive technischer Spezifikationen
2. Abgleich mit der Dual-Use-Liste (Anhang I der Verordnung)
3. Angabe der Exportkontrollnummer (ECCN), sofern vorhanden

Exportgenehmigungen:

1. Kopien aller relevanten Exportgenehmigungen (z. B. nationale Genehmigungen oder EU-weite Genehmigungen)
2. Endverbleibserklärungen (EVE) des Kunden, die bestätigen, dass die Güter nicht für militärische oder sensitive Zwecke verwendet werden

Prüfung von Geschäftspartnern:

1. Ergebnisse der Sanktionslistenprüfung (z. B. EU, UN, OFAC)
2. Nachweis, dass der Geschäftspartner nicht auf Embargolisten steht
3. Dokumentation der Due-Diligence-Prüfung (z. B. Bonitätsprüfungen und Know-Your-Customer-Prozesse)

Transaktionsdokumentation:

1. Aufträge, Verträge, Rechnungen und Lieferscheine im Zusammenhang mit dem Export
2. Nachweise über die Zahlungsabwicklung und die tatsächliche Lieferung der Güter
3. Versanddokumente, wie Frachtbriefe und Zollanmeldungen

3. Digitale Dokumentation und Archivierung

Nutzen Sie elektronische Dokumentenmanagementsysteme (DMS), um die Dokumentation effizient zu organisieren und sicher zu speichern. Stellen Sie außerdem sicher, dass Ihre Systeme den Anforderungen der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) entsprechen, die die Verarbeitung personenbezogener Daten schützt. „Personenbezogene Daten“ sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen.

TIPP:

Wenn Sie diese 3 Schritte einhalten und dokumentieren, wer wann was geprüft hat, sind Sie bei der Prüfung durch die Behörde gut aufgestellt. Gegebenenfalls kann dabei auch ein Tool wie ELEX helfen.



Der Zoll hat Ihre Warentarifnummer abgelehnt? Dann nutzen Sie diese Möglichkeiten!

Es kommt immer wieder vor, dass es Diskussionen mit der zuständigen Zollbehörde oder einer Einfuhrstelle gibt. Hier können sich die Meinungen sogar um Längen unterscheiden. Doch was machen Sie, wenn Ihre gewählte Warentarifnummer vom Zoll nicht anerkannt wird und dieser einfach selbst eintarifiert? Bevor Sie mit Ihren Anwälten in die Behörde stürzen, probieren Sie erst diese Möglichkeiten.

Von Julianna Straib-Lorenz

Überblick: Möglichkeiten der Einreihung von Gütern in den Zolltarif - Hilfsmittel

Was tun, wenn der Zoll Ihre Warentarifnummer nicht akzeptiert?
Es kann schnell passieren: Sie haben Ihre Ware korrekt gemäß den Allgemeinen Vorschriften 1–6 eingereiht, aber der Zoll akzeptiert Ihre Warentarifnummer nicht. In solchen Fällen ist guter Rat teuer. Bevor Sie jedoch gleich rechtlichen Beistand hinzuziehen, gibt es einige Schritte, die Sie unternehmen können, um die Situation zu klären und die richtige Warentarifnummer für Ihre Waren zu bestimmen.



1

Helpdesk des Zolls kontaktieren

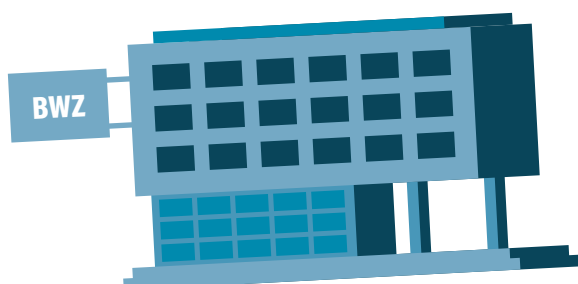
Der Zoll bietet ein Helpdesk, das Unternehmen telefonisch bei der Einreihung von Waren unterstützt. Es sitzen Fachleute vom Zoll dahinter, die auf verschiedene Kapitel des Warentarifs spezialisiert sind. Hier erhalten Sie eine erste Einschätzung und können klären, ob Ihre Tarifnummer korrekt gewählt wurde oder ob es Missverständnisse gibt. Oft hilft ein kurzer Anruf, um kleinere Unklarheiten zu beseitigen (Hotline: 0351 44834-520). Bei größeren Sachverhalten erhalten Sie auch eine E-Mail-Adresse. Rufen Sie jedoch vorher an.



2

Kontaktaufnahme mit dem BWZ des Zolls

Das Bundesweite Zolltarif-Team (BWZ = Bildungs- und Wissenschaftszentrum der Bundesfinanzverwaltung) ist eine spezialisierte Anlaufstelle, die Ihnen bei komplizierten Einreihungsfragen weiterhelfen kann. Nutzen Sie diese Möglichkeit, um eine fundierte Einschätzung direkt von Experten zu erhalten. Das BWZ kann Ihnen wertvolle Hinweise geben, wie Sie die Einreihung Ihrer Ware optimieren können (Tel.: Lehranstalt: 0228 30349300).



! ACHTUNG:

Weder das BWZ noch das Helpdesk des Zolls geben Ihnen verbindliche Auskünfte darüber, ob die Warentarifnummer richtig ist. Beides dient nur der ersten Ermittlung und der Einschätzung. Wenn Sie eine verbindliche Zolltarifauskunft benötigen, gibt es nur die verbindliche Zolltarifauskunft, doch diese ist dann für die nächsten 3 Jahre „in Stein“ gemeißelt. Hier können Sie Einspruch einlegen, doch bis zur Entscheidung ist die verbindliche Zolltarifauskunft zu nutzen. Deshalb lohnt es sich bei kritischen Fällen, erst einmal zu recherchieren, ob Sie richtigliegen, denn die gleichen Personen aus dem BWZ sind auch für die verbindliche Zolltarifauskunft zuständig.

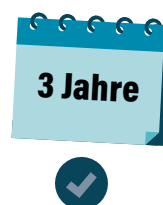
3

Recherche in der EBTI-Datenbank

Die EBTI-Datenbank des Zolls bietet einen umfassenden Überblick über bereits erteilte verbindliche Zolltarifauskünfte (vZTA). Hier können Sie nach ähnlichen Produkten suchen und prüfen, welche Tarifnummer für vergleichbare Waren verwendet wurde. Diese Datenbank ist eine ausgezeichnete Quelle, um sich ein besseres Bild über die korrekten Einreihungen zu verschaffen. Link: <https://service.aeb.com/>



5



4

Unverbindliche Zolltarifauskunft einholen

Wenn Sie trotz der bisherigen Schritte keine Klarheit haben, können Sie eine unverbindliche Zolltarifauskunft beim Zoll anfordern. Diese bietet Ihnen eine schriftliche Einschätzung, wie die Ware eingereiht werden könnte. Diese Auskunft ist zwar nicht rechtsverbindlich, bietet aber eine solide Grundlage für weitere Schritte.



Verbindliche Zolltarifauskunft beantragen

Eine vZTA ist ein rechtlich bindendes Dokument, das Ihnen die korrekte Einreihung Ihrer Ware in den Zolltarif bestätigt. Sie wird von den Zollbehörden auf Antrag ausgestellt und garantiert Ihnen Rechtssicherheit bei der Ein- und Ausfuhr Ihrer Waren.

Die vZTA ist besonders wichtig, um Unsicherheiten bei der Warentarifierung zu vermeiden, da diese die Grundlage für die Ermittlung von Zöllen, Einfuhrumsatzsteuern und anderen Abgaben darstellt. Mit einer vZTA können Sie mögliche Fehler bei der Deklaration Ihrer Waren vermeiden und somit kostspielige Nachforderungen, Bußgelder oder Verzögerungen bei der Zollabfertigung verhindern.

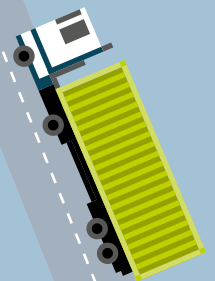
Ein weiterer Vorteil der vZTA ist ihre langfristige Gültigkeit: Sie ist in der Regel 3 Jahre gültig und kann während dieser Zeit für alle Zollabwicklungen genutzt werden, die die eingereihte Ware betreffen. Dies gibt Ihnen eine hohe Planungssicherheit und schützt Sie vor späteren Beanstandungen durch die Zollbehörden.



6

Rechtlicher Beistand als letzter Schritt

Erst wenn all diese Schritte nicht zum gewünschten Ergebnis führen oder Sie im Nachhinein einen Bescheid anfechten möchten, sollten Sie sich anwaltliche Unterstützung holen. Ein erfahrener Anwalt für Zollrecht kann Ihnen helfen, Ihre Ansprüche geltend zu machen und die Situation rechtlich zu klären.

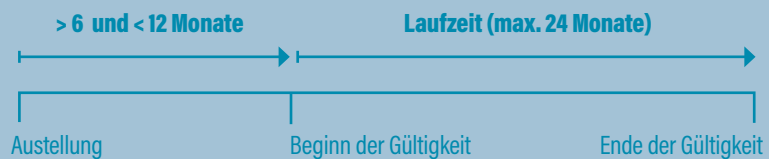


Lieferantenerklärung – mit dieser Checkliste denken Sie an alle wichtigen Punkte!

Alljährlich werden die Langzeit-Lieferantenerklärungen (LLE) neu ausgestellt oder angefordert. Für 2026 sind die bekannten Vorgaben einzuhalten und eine Neuerung zu beachten.

Von Kerstin Velhorst

Laufzeit der Langzeit-Lieferantenerklärung



Die maximale Laufzeit einer Lieferantenerklärung beträgt 24 Monate. Eine LLE enthält 3 unterschiedliche Daten:

- Datum der Ausstellung
- Datum des Beginns der Gültigkeit
- Datum des Endes der Gültigkeit

Wichtig: Das Datum der Gültigkeit darf nicht länger als 12 Monate vor oder 6 Monate nach dem Datum der Ausfertigung liegen. Dabei muss eine Monatsabgrenzung eingehalten werden. Auch das Überschneiden von nur einem Tag führt dazu, dass eine Lieferantenerklärung formal ungültig wird.

Für die Lieferantenerklärung ist kein Formblatt vorgesehen. Es ist der dem Unionszollkodex entsprechende Wortlaut zu verwenden. Dieser ist dabei korrekt wiederzugeben.

Wichtig: Sollte z. B. die Überschrift „Erklärung“ fehlen, wäre die Lieferantenerklärung formal falsch! Vergleichen Sie den Wortlaut hier: <https://bit.ly/49vemAR>

Der Wortlaut





Die Länder-Übersicht

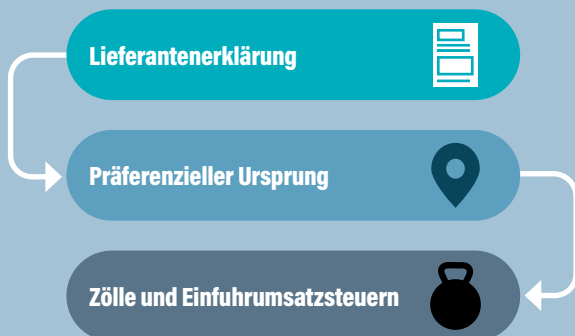


Lieferantenerklärungen werden in der Regel für mehrere Waren und für die Lieferung in mehrere Länder abgegeben. Beachten Sie hier unbedingt die Komplexität einer Lieferantenerklärung. Sie müssen alle genannten HS-Codes (Waren) in Kombination mit den Bestimmungsländern prüfen.

Tipp: Wählen Sie jeweils die Worst-Case-, also die am schwersten einzuhaltende Variante. So können Sie sicher sein, allen Vorgaben gerecht zu werden.

Hinweis: Beachten Sie die Neuerungen im PEM-Abkommen, also dem Pan-Europa-Mittelmeerraum. Hier galten seit 1.1.2025 die Übergangsregelungen, und seit 1.1.2026 gelten grundsätzlich nur noch die neuen Regelungen.

Die Bedeutung der Lieferantenerklärung



Beachten Sie unbedingt die Bedeutung einer Lieferantenerklärung. Sie bildet die Basis für die Ausstellung von Ursprungserklärungen für den handelspolitischen und präferenziellen Ursprung. Neben handelspolitischen Fragen regelt eine Lieferantenerklärung somit auch die Erhebung von Zöllen und Einfuhrumsatzsteuern im Bestimmungsland. Fehler können hier nachhaltige Konsequenzen haben. Die Komplexität des Präferenzrechts trifft kleine wie große Unternehmen gleichermaßen. Beachten Sie, dass Aussteller und Empfänger einer Lieferantenerklärung grundsätzlich in der EU ansässig sein müssen.





Good ways to break bad news

'Tell Me On A Sunday' is a poignant song from the Broadway musical of the same name. The lyrics are a plea to find a good place, time and method for breaking bad news. Although Sunday isn't the best day for delivering news in business, the message is relevant: tread carefully, be considerate. Working in another language, it can be harder to say the appropriate thing and appear empathetic. Here are some ways to get it right – with a little help from the musical as my headings.

by Garry Britton

'Don't call me as they call your plane'

Bad news delivered over the phone or even by email is rarely appreciated. An in-person discussion, at a time when neither party is in a rush or distracted by other matters, is likely to have the most positive outcome.

- 'I need to share some news in person rather than over the phone. Can you put aside some time at the end of the afternoon?'

'Take me to a park that's covered with trees'

Where and when is important, so find a 'metaphorical park'. A quiet room, away from the noise of the open-plan office and with your mobile phone turned off, prevents interruptions and allows time for explanation and questions. When is the best time? Usually as soon as possible, as delay can lead to rumours and worries, or even cause reputational damage to you or the company.

- 'Thank you for putting the time aside to come over here; it's important that we have a privatespace for discussion.'
- 'There's no good time to announce this, but I wanted you all to know as soon as possible.'





'Don't want to know who's to blame'

Communicate openly, clearly and honestly, focussing on the facts and taking out emotions – but do show understanding that the news is difficult to hear. Blame is not helpful, unless the fault is yours, in which case an apology and admission of responsibility will earn respect.

- 'The decision was taken higher up, so there's nothing I can do to change it, unfortunately.'
- 'I'm so sorry, but I made an error with this customer which has cost us the contract renewal. My fault entirely.'
- 'I understand that not getting the promotion is disappointing and that you may feel upset. But we do appreciate your work.'

'Don't run off in the pouring rain'

In other words, don't leave the recipient alone in a mess, but offer some solutions. If it's internal, you may have some positive news that will help them to see a way forward:

- 'Essentially, the restructuring means that everyone will be offered a new role within the new teams.'

When explaining to a customer something that has gone wrong, it's essential to offer help or a fix to the problem:

- 'We have to recall this product immediately due to safety issues. However, we can provide you with a very similar replacement by tomorrow.'

'Prepare for questions all the same'

I've cheated, there was nothing in the musical about preparing for questions! But the song was about a romantic breakup, rather than our more down-to-earth business situations. You can prepare suggestions, advice and even documents to take to the meeting.

- 'I'd like to give you the opportunity to ask any questions you may have.'
- 'Although your jobs will become redundant, we offer a generous severance payment and help for you to move on. Some details are in this document for you.'

Bad news can't often be turned into good. But your attitude, empathy and communication skills can make all the difference at difficult times for you or your team. That alone may be some good news.

???



Vokabeltraining

cheated
hier: geschummelt

poignant
schmerzlich, rührend

rumours
Gerüchte

severance
payment
Abfindung

attitude
hier: Haltung





Nutzen Sie alle Vorteile
Ihres Onlinebereichs!



- ✓ Mehr als 200 Arbeitshilfen, Mustervorlagen, Checklisten
- ✓ Ausgaben-Archiv, inkl. Index und Spezialreports
- ✓ Webinare und Veranstaltungen
- ✓ Profitieren Sie von unserem Expertennetzwerk:
www.zolex.de/expert

